

Armenwesen und Sozialpolitik

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **11 (1913-1914)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836902>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

hat. So lange nicht alle Kantone zum Wohnsitzprinzip übergegangen sind, wird der Bund auch im Verhältnis von Kanton zu Kanton kaum den Wohnsitz entscheiden lassen können.

Hätte der Verfasser im Bisherigen die Schwierigkeiten beleuchtet, welche die innere Politik der Lösung der Ausländerfrage in den Weg legt, so bespricht er nun in einem letzten Abschnitt noch das Verhältnis der Schweiz zu den andern Staaten. Diese Seite der Frage liegt jedoch nicht im Interessenskreis unseres Blattes und mag daher, so interessant die bezügl. Ausführungen des Verfassers auch sind, hier übergangen werden. St.

Armenwesen und Sozialpolitik.

Es ist gut und notwendig, wenn das Verhältnis dieser beiden Faktoren des öffentlichen Lebens klar und unzweideutig herausgearbeitet wird.

Zunächst ist der fundamentale Unterschied zwischen Armenpflege, auch staatlicher und gemeindlicher einerseits, und Sozialpolitik andererseits genau ins Auge zu fassen. Dieser Unterschied läßt sich in verschiedenen Punkten zusammenfassen und präzisieren:

1. Als Sozialpolitik bezeichnen wir die Gesamtheit, den Inbegriff sämtlicher Leistungen der öffentlichen Gewalt und Gesellschaft in bezug auf das wirtschaftliche Leben. Die Sozialpolitik sucht demgemäß das Wohl aller Stände und Klassen durch die zweckmäßigsten gesetzlichen und administrativen Mittel zu fördern, die vorhandenen Schäden zu beseitigen und damit eine Besserung der wirtschaftlichen Zustände zu erreichen. Die Sozialpolitik hat daher immer das Ganze, das Wohl des Volkes, der Gesellschaft im Auge; auch wenn sie um die gesellschaftliche und sittlich-geistige Hebung einer Volksklasse sich bemüht, tut sie es unter dem Gesichtspunkte der Rettung des ganzen Gesellschaftskörpers. Die Armenpflege dagegen hat es wesentlich mit dem Individuum, mit dem Notstande des Einzelmenschen zu tun. Während der Sozialpolitiker ganze Klassen und Stände ins Auge faßt, während er generalisiert, muß der Armenpfleger individualisieren. Er hat es nur mit den einzelnen Fällen der Not zu tun, welche unter sich außerordentlich verschieden und mannigfaltig sind und deshalb auch eine verschiedenartige Behandlung verlangen (z. B. je nachdem die Armut verschuldet oder unverschuldet, je nachdem der Arme ganz oder teilweise arbeitsunfähig ist usw.).

2. Der Unterschied liegt aber nicht nur in der Ausdehnung des Arbeitsfeldes, sondern noch mehr in der Art der Arbeit. Die Armenpflege behandelt Not und Elend symptomatisch, sie verbindet die Wunde, in der ein Uebel des Gesellschaftskörpers aufbricht. Die soziale Arbeit will prophylaktisch verfahren, d. h. sie will der Fortdauer, Zunahme oder gar der Verbreitung der Zustände vorbeugen, indem sie dem Uebel an die Wurzeln geht, soweit diese sich bloßlegen und greifen lassen. Und sie will dies nicht durch freien Liebesdienst von Person zu Person tun, sondern auf dem Wege des Gesetzes, das allen Angehörigen einer Klasse zugute kommt. Ein Beispiel: Die Armenpflege unterstützt einen kranken Familienvater, unterbringt die Kinder, hilft der Mutter. Die soziale Aktion bemüht sich, durch gesetzliche Vorschriften gesunde Arbeits- und Wohnräume und bessere Arbeits- und Lohnverhältnisse zu schaffen, dadurch der ganzen Klasse aufzuhelfen und ihrem Versinken in Elend und Krankheit vorzubeugen.

3. Ein Zweig der Sozialpolitik ist der Arbeiterschutz. Er umfaßt das ganze Streben, der Lohnarbeiterklasse bessere Arbeitsverhältnisse zu schaffen, so zwar,

daß die Frucht der Arbeit wesentlich demjenigen zugute kommt, welcher die Arbeit leistet. Der Arbeiterschutz hat es somit zu tun mit der Klasse der Lohnarbeiter, mit der „gemeinsamen Not“. Sie will deren Versinken in Elend und Dürftigkeit verhindern und ihr Aufsteigen zu bescheidenem Wohlstand erwirken. Die Armenpflege hat es dagegen wesentlich zu tun mit den wirklich „Armen und Elenden“, den Opfern der „schweren Not.“

4. Die Sozialpolitik ist vorwiegend eine Aufgabe des öffentlichen Rechts, der Gesetzgebung und der staatlichen Zwangsgewalt. Die Armenpflege faßt zwar, soweit sie staatliche und gemeindliche Armenpflege ist, ebenfalls Elemente des gesetzlichen Rechtsschutzes und des zwangsmäßigen Rechtsvollzuges in sich, sie kann es aber gar nicht machen ohne die freie Liebestätigkeit. Auch die staatliche Armenfürsorge wird, soll sie wahrhaft wohlthätig wirken, allezeit von dieser Idee der Nächstenliebe, der Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte des Armen beseelt und geleitet werden müssen, und sie wird eben dadurch den Geber wie den Empfänger sittlich veredeln und die Kluft zwischen Reich und Arm überbrücken müssen. „Res sacra miser“ (der Elende ist eine heilige Sache) gilt für die staatliche genau so gut wie für die private Armenpflege. Für jede Art der Armenpflege soll ferner das englische Axiom leitend sein: „Seelenpflege ist die Seele der Armenpflege.“

Ist nun dem Gesagten gemäß die Armenpflege von der Sozialpolitik genau zu unterscheiden, so ist damit keineswegs gesagt, daß zwischen beiden keine Beziehungen bestehen. Im Gegenteil ist entschieden daran festzuhalten, daß die Armenpflege den sozialpolitischen Bedürfnissen der Gegenwart Rechnung tragen und daß auf der andern Seite die sozialpolitische Tätigkeit dahin sich richten soll, die öffentliche Armenpflege mit der Zeit — was zwar nie restlos gelingen wird — überflüssig zu machen. Die wichtigen Wechselwirkungen zwischen Sozialpolitik und Armenpflege rufen einer Reihe von Anforderungen, welchen die staatliche Armengesetzgebung und Armenverwaltung Rechnung tragen soll. Da sind zu nennen die Fragen des Unterstützungswohnortes resp. Heimatrechtes, die Organisation der Armenpflege, die behördliche Kontrolle, die Vorbeugungsmittel, wie Fürsorgeerziehung, Versicherung u. a. m.

So werden die Beziehungen zwischen beiden Faktoren, bei aller Wahrung des Unterschiedes, recht lebhaft sein. A.

Bern. Gründung eines Mutter- und Kinderheims in Bern. Vor einiger Zeit hat sich ein Komitee konstituiert, das ein Mutter- und Kinderheim zu gründen beabsichtigte. Bereits ist von einer Gönnerin ein Haus an der Schiffлаube diesem Asyl mietfrei überlassen worden. Am 15. Februar wurde es bezogen. In das Heim werden junge Mütter aufgenommen, die für sich und ihr Kind keine Unterkunft und keine Hilfsquellen haben, und zwar solange, bis sich ihnen Wege zu einem rechtschaffenen Broterwerb gezeigt haben und ihre Kräfte für diesen Broterwerb reichen. Das Heim setzt sich mit den Freundinnen junger Mädchen und andern Institutionen in Verbindung, um den Müttern weiter helfen zu können. Mütter, die der Anleitung im Hauswesen und in der Kinderpflege bedürfen, werden diese im Heim erhalten. Die kleinen Kinder sollen so lange unter guter Pflege im Heim behalten werden, bis eine gute Unterkunft für sie gefunden ist. Die Gründerinnen des Heimes gehen von dem Standpunkt aus, daß die Bande zwischen Mutter und Kind nicht gelockert werden dürfen, was nur zu leicht geschieht, wenn sich die Mutter vom Kind gleich nach dessen Geburt trennen muß. Mit diesem Heim soll den verderblichen Folgen, die eine zu frühe Entlassung aus dem Frauenthospitale nach sich zieht, entgegen gearbeitet werden. A.